



Stolperfalle vorvertragliche Anzeigepflicht

Insights 02/2019

Assekuran**Z**oom

Stolperfalle vorvertragliche Anzeigepflicht

Mit der Reform des Versicherungsvertragsgesetzes zum 1.1.2008 hatte der Gesetzgeber auch die vorvertragliche Anzeigepflicht des Antragstellers neu geregelt.

So beschränkt sich die Anzeigepflicht nach § 19 Abs. 1 VVG auf die wahrheitsgemäße Beantwortung der Antragsfragen. Dies führte dazu, dass die Lebens- und Krankenversicherer ihre Fragenkataloge weiter gefasst und die Antragsfragen detaillierter aufgesetzt haben. Dadurch werden im Antrag regelmäßig nicht nur Krankheiten, sondern auch Beschwerden und Funktionsstörungen abgefragt.

Situation in der Beraterpraxis

Im Beratungsalltag wird der Vermittler regelmäßig mit Vorerkrankungen, aber auch mit Beschwerden seines Kunden konfrontiert. Vor allem unspezifische Aussagen des Kunden zu seinem Gesundheitszustand geben Raum für eine interpretative Auslegung der Angaben. Beispielsweise kann die pauschale Information über Rückenbeschwerden sehr schnell eine Ausschlussklärung für Erkrankungen der Wirbelsäule und Folgen nach sich ziehen, die im nächsten Schritt zur Rücknahme des Antrags durch den Kunden führt. Sofern der Antragsteller wegen seiner Rückenbeschwerden bislang nicht in ärztlicher Behandlung war, wird das Beschwerdebild oftmals im Antrag auch nicht erfasst. Eine Unterlassungssünde, die fatale Folgen haben kann.

Mögliche Haftungsfälle

Sofern die Rückenbeschwerden des Versicherungsnehmers nach einigen Jahren chronisch und belastend werden, wird dieser einen Arzt konsultieren. Die ärztliche Eingangsfrage ist dann zumeist, wie lange die Beschwerden bereits vorliegen.

In dieser Situation erinnert sich kein Kunde an seine in einem Versicherungsantrag gemachten Angaben zu seinem Gesundheitszustand. Die bereits seit Jahren rezidivierenden Rückenschmerzen werden in dieser Situation offen benannt und somit auch ärztlich dokumentiert. Im Fall eines Antrags auf Leistungen wegen Berufsunfähigkeit tauchen dann längst vergessene Unterlassungssünden wieder auf und der Versicherungsnehmer kommt in Erklärungsnöte.

Allerdings können nicht nur wissentlich verschwiegene Beschwerden und Vorerkrankungen den Vorwurf einer vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung begründen. Eine weitere Erkenntnis ist mittlerweile, dass sich in der Patientenakte auch Diagnosen befinden, die dem Versicherungsnehmer vollkommen unbekannt sind.

Empfehlung: der GKV-Check

Seit August 2018 bietet die NÜRNBERGER Lebensversicherung eine innovative Alternative für die Beantwortung der Antragsfragen zum Gesundheitszustand des Antragstellers an: den GKV-Check.

Mit Zustimmung des Antragstellers holt der Versicherer relevante Informationen zum Gesundheitszustand des Kunden der letzten 5 Jahre (Behandlungen, Arztbesuche, Diagnosen, AU-Zeiten ...) direkt bei der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse ein.

Der Antragsteller muss im Gegenzug nur für die letzten 12 Monate vor Antragstellung die Gesundheitsfragen im Antrag beantworten, da dieses Zeitfenster nicht umfassend von der gesetzlichen Krankenkasse erfasst werden kann. Bei einem möglichen späteren Versicherungsfall beschränkt die NÜRNBERGER Lebensversicherung die Prüfung einer korrekten vorvertraglichen Anzeige auf die letzten 12 Monate vor Antragstellung.

Mit dem GKV-Check kann das Risiko einer vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung deutlich reduziert werden. Sofern sich in der Auskunft der gesetzlichen Krankenkasse Diagnosen oder Behandlungsmaßnahmen finden, die dem Antragsteller nicht bekannt sind, können diese noch nachrecherchiert und gegebenenfalls geklärt werden.

Der GKV-Check der NÜRNBERGER Lebensversicherung steht als Option allen Antragstellern zur Verfügung, die in den letzten 5 Jahren in Deutschland ununterbrochen gesetzlich krankenversichert waren. Dadurch ist eine umfassende Beantwortung der Antragsfragen durch den Antragsteller weiterhin gewährleistet. Auch in dieser Situation kann in der Beratung individuell auf die Kundenbedürfnisse reagiert werden.

Weiterführende Webinare und Literatur

- › **Prölss/Martin:** Versicherungsvertragsgesetz, 30. Auflage, 2018
- › **Schwintowski/Brömmelmeyer:**
Praxiskommentar zum Versicherungsvertragsrecht, 3. Auflage, 2016
- › **Neuhaus:** Die vorvertragliche Anzeigepflichtverletzung in Recht und Praxis, 2014

Autor und Copyright

Consilium Beratungsgesellschaft für betriebliche Altersversorgung mbH
Alexander Schrehardt, Geschäftsführer und Versicherungsberater nach § 34d (2) GewO
Große Bauerngasse 92
91315 Höchstadt | Aisch

Telefon: 09193 639 09-0 E-Mail: info@consilium-gmbh.de
Telefax: 09131 291 79 Web: www.consilium-gmbh.de



Assekuran**zoom**

www.assekuranzoom.de